



RA Dr. Martin Bahr
Rechtsanwalt
Dr. Martin Bahr
Kanzlei Heyms &
Dr. Bahr
Sierichstr. 35
22301 Hamburg
Tel: 040 - 35 01 77 60
Fax: 040 - 35 01 77 61
Bahr@Heyms-DrBahr.de
<http://www.Heyms-DrBahr.de>

Serviceerufnummern

Seitdem kostenpflichtige Serviceerufnummern zu Dumping-Preisen angeboten werden, haben diese gerade im Internet eine große Verbreitung gefunden: Bei vielen Internet-Händlern, aber auch bei Privatpersonen findet man inzwischen Rufnummern.

Preisangabe bei Mehrwertdiensten

Häufig wird von Rufnummern-Inhabern die Pflicht zur Preisangabe vernachlässigt. Erst wenn die erste wettbewerbsrechtliche Abmahnungen ins Haus flattert, fragt sich der Inhaber: Muss der Preis angegeben werden? Grundsätzlich kommen mehrere Vorschriften in Betracht, nach denen eine Preisangabe zu erfolgen hätte: Nach § 1 Abs. 1 der Preisangabenverordnung (PAngV) muss der Unternehmer dem Verbraucher den Gesamtpreis einer Ware oder Leistung angeben. Ein Verstoß dagegen kann eine unlautere Handlung nach § 3 UWG darstellen. Zugleich kann eine fehlende Angabe eine Irreführung nach § 5 UWG sein. Ebenso kommen spezialgesetzliche Vorschriften in Betracht.

0700 – die persönliche Rufnummer „zum Mitnehmen“: Die Vorwahl 0700 soll „ei-

nen Zugang zu und von allen Telekommunikationsnetzen unter einer Rufnummer“, unabhängig von der verwendeten Technik, vermitteln. Praktisch bedeutet das: Je nach Aufenthaltsort wandert die 0700-Rufnummer mit. Besonders bei Kleingewerbetreibenden im Internet sind 0700-Rufnummern sehr beliebt. Auf Visitenkarten, Homepages und in Katalogen findet man häufig den Verweis auf 0700-Rufnummern ohne die Angabe des Preises. Möglicherweise stellt diese fehlende Preisangabe einen Verstoß gegen die §§ 3, 5 UWG dar, indem der Verbraucher über die Kostenpflicht getäuscht wird. Danach sind sowohl unlauterer Wettbewerb als auch irreführende Werbung untersagt. Bei der Beurteilung der Irreführung ist die Verkehrsauffassung, also das Verständnis des durch-

schnittlichen Verbrauchers, zu beachten. Dieser wird bemerken, dass sich die Vorwahl 0700 von den normalen Ortsvorwahlen abhebt und es sich um eine Sonder-Rufnummer handelt. Er wird wissen, dass üblicherweise für Telefonanrufe ein Entgelt zu bezahlen ist und ein kostenfreier Anruf die absolute Ausnahme ist. Der Verbraucher wird also nicht getäuscht. Außerdem hat der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Preisangabepflicht für 0190-/0900-Rufnummern in § 43b Abs. 1 TKG klargestellt, dass für alle anderen Rufnummern diese Preisangabepflicht gerade nicht bestehen soll.

0180 – viel Service unter dieser Nummer:

Hauptsächlich Firmen nutzen die Rufnummernergasse 0180, um den Kunden eine bundesweit einheitliche Service-Rufnummer anzu-

bieten. Möglicherweise ist laut § 1 Abs. 1 PAngV der Preis anzugeben: Problematisch ist dabei das Merkmal der Leistung, da bei der Vorwahl 0180 normalerweise kein Vergütungsanteil an den Unternehmer, der die Rufnummer betreibt, ausgeschüttet wird. Das LG Itzehoe hat dabei auf die Leistung, die der Unternehmer dem Verbraucher am Telefon anbietet, abgestellt. Dem Urteil zufolge liege eine solche Leistung durch den Betrieb der Rufnummer vor.

Es hat sodann einen unlauteren Wettbewerbsvorteil nach § 3 UWG bejaht, denn der Unternehmer habe gegenüber Mitbewerbern einen Vorsprung. Er besitze eine bundesweit einheitliche Service-Rufnummer, für die der Verbraucher möglicherweise mehr als üblich bezahlen muss. Im Ergebnis hat das Gericht einen Unterlassungsanspruch bejaht.

Obleich die Ansicht des LG Itzehoe nicht überzeugt, sollte sicherheitshalber der Preis für eine 0180-Nummer angegeben werden.

0190/0900 – die „Premium Rate“-Dienste:

Heutzutage ist fast jede Dienstleistung telefonisch zu erhalten. Die Preise reichen dabei, je nach Vorwahl, von 0,41 Euro/Minute bis zu 30 Euro/Anruf.

Der Gesetzgeber hat 2003 in dem neuen § 43b Abs. 1 TKG eine Preisangabepflicht für Anbieter solcher Rufnummern normiert: Bei Telefondiensten ist der Gesamtpreis, bei Faxabrufdiensten zusätzlich die Anzahl der abzurufenden Seiten anzugeben. Damit soll grobem Missbrauch vorgebeugt werden. Hier muss daher ausnahmslos die

Preisangabe erfolgen.

118xy und andere Auskunftsdienste:

■ 118xy als Auskunftsdienste:

Unter dem Rufnummernbereich 118xy werden üblicherweise Auskunftsdienste angeboten. Die Preise liegen dabei deutlich über denen eines normalen Ortsgesprächs. Im TKG befindet sich keine Regelung zur Preisangabe der Auskunftsdienste. Jedoch normiert – wie schon oben erläutert – § 1 Abs. 1 PAngV die Pflicht für den Unternehmer, für seine Leistung den Preis anzugeben.

Der BGH hat klargestellt, dass diese Vorschrift auch für Auskunftsdienste gilt, denn der Zweck der Preisangabenverordnung sei die Preiswahrheit und Preisklarheit.

Der Preis für jede Leistung müsse explizit aus der Werbung hervorgehen.

Diese Ansicht ist überzeugend, da die Verbindungsentgelte dem Anbieter zufließen. Er erbringt dem Verbraucher mit der Auskunft zu einem Mehrwertdienst eine Leistung, zu deren Preisangabe er verpflichtet ist.

■ 118xy als Weitervermittlungsdienst:

Neben dem bloßen Auskunftsdienst kann sich der Anrufer auch zu speziellen Mehrwertdiensten weitervermitteln lassen.

Fallen durch das Weitervermitteln weitere oder erhöhte Entgelte an, muss der Weitervermittelnde vorab ausdrücklich darauf hinweisen. Vermittelt der Dienst zu einer 0190/0900-Rufnummer weiter, muss er vorab die Preisangabe- und Hinweispflichten für diese einhalten. Demnach darf auch hier nicht auf die

Preisangabe verzichtet werden.

0137 – aus TV bekannt:

Besonders im TV sind Zuschauerabstimmungen per Telefon üblich. Ein Anruf kostet meist 0,49 EUR.

Spezialgesetzliche Regelungen zur Preisangabe im TKG existieren nicht. Das wurde zwar von politischer Seite kritisiert, jedoch noch nicht geändert. Rechtsprechung zur Preisangabe bei 0137-Rufnummern existiert ebenso bislang nicht. Nach § 1 Abs. 1 PAngV ist der Preis einer Leistung durch den Unternehmer anzugeben. Bei näherer Betrachtung fällt auf, dass die Rechtslage derer bei Auskunftsdiensten entspricht: Der Unternehmer erbringt hier eine Leistung an den Verbraucher, er lässt ihn gegen Zahlung einer Vergütung an einer Abstimmung teilnehmen.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 PAngV sind gegeben. Der Preis sollte also auch bei 0137-Rufnummern angegeben werden, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Preisangabepflichten bei Dialern:

Da kostenpflichtige Einwahl-Software nur noch über den Rufnummernblock 09009 (§ 43 b TKG) betrieben wird, kann grundsätzlich zu obigen Ausführungen zu den 0190/0900-Diensten verwiesen werden. In der Praxis haben sich jedoch zwei Problemereiche herausgebildet, die von diesen gesetzlichen Regelungen bislang nicht erfasst sind.

■ Anwendbarkeit § 43 b TKG auch auf Nicht-Premium-Dienste? Diesen Fall hatte das VG Köln zu beurteilen. Ein Anbieter betrieb

Dialer-Angebote nicht über die 0190/0900-Gasse, sondern über eine handelsübliche Vorwahl-Nummer.

Eine direkte Anwendung des § 43 b TKG schied aus, weil das TKG ausdrücklich nur für 0190/0900-Dialer gilt. Die Richter diskutieren jedoch eine analoge Anwendung, da vieles für eine verbotene Umgehungsbehandlung spreche. Letztlich lässt das Gericht die Frage jedoch unbeantwortet.

■ Vorgezogene Preisangabepflicht?

Die zweite Frage, die erörtert wird, ist, ob den Inhalte-Anbieter eines Dialers nicht eine vorgezogene Preisangabepflicht trifft.

Normalerweise sind die exakten Voraussetzungen der Preisangabe gesetzlich geregelt in § 43 b TKG iVm. VfG. 54/2002. Danach muss der Preis spätestens im letzten Fenster angezeigt werden. Das LG Mannheim hatte zu beurteilen, ob nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine frühere, vorgezogene Preisangabepflicht besteht. Die Mannheimer Juristen bejahen dies. Sie stützen ihre Entscheidung dabei aber alleine auf die Tatsache, dass die betreffende Webseite (fast) ausschließlich Kinder und Jugendliche ansprach. Verallgemeinerungsfähige Ausführungen, die auch für Webseiten gelten würden, die nicht als primäre Zielgruppe Kinder und Jugendliche haben (also zum Beispiel Verstoß gegen die PreisangabenVO), finden sich in den Urteilsgründen nicht. Insofern hat das Urteil nur einen begrenzten sachlichen Anwendungsbereich. Auf die weitere Rechtsentwicklung kann man somit gespannt sein. ■